

II-2450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
REPUBLIK ÖSTERREICH des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 BUNDESMINISTERIUM 20. März 1985
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 1010 Wien, den
 Stabenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Zl. IV-50.004/4-2/85 Auskunft

Klappe	Durchwahl	1086 IAB
		1985 -03- 2 1
		zu Mo/1J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft bei der Festsetzung der tierärztlichen Gebühren. (Nr. 1101/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Sind Sie bereit, der Berufsvertretung der Landwirtschaft die Möglichkeit einzuräumen, daß sie zu Änderungen der Gebührenordnung für tierärztliche Leistungen Stellung nehmen kann?
- 2) Werden Sie, sofern eine andere Regelung nicht möglich ist, eine Änderung des Tierärztekodexes vorschlagen?"

Ich beehe mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 18 des Tierärztekodexes, BGBl. Nr. 16/1975, hat die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs eine für das ganze Bundesgebiet gültige Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen.

Hinsichtlich der Höhe der in dieser Honorarordnung enthaltenen Sätze bestimmt das Gesetz, daß sie unter Bedachtnahme

- 2 -

auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem die damit verbundenen besonderen Gefahren, den mit der Leistung verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere festzusetzen ist.

Die Honorarordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Genehmigung ist gemäß der obzitierten Bestimmung dieses Gesetzes zuerteilen, wenn den vorstehend angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Hieraus ergibt sich, daß die in der Honorarordnung für tierärztliche Leistungen enthaltenen Honorarsätze von der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs keineswegs nach deren Gutdünken bestimmt, sondern vielmehr ausschließlich unter Bedachtnahme auf konkrete, objektiv bestimmte Kriterien festgesetzt werden dürfen.

Ob diesen Kriterien tatsächlich Rechnung getragen wird, ist Gegenstand des vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchzuführenden Genehmigungsverfahrens.

Entsprechend dem Gesetzauftrag prüft das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, dem hiefür fachkundige Bedienstete zur Verfügung stehen, daher in jedem einzelnen Fall, ob bei den konkreten Honorarsätzen auch tatsächlich den oben angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Trifft das nicht zu, wird die Genehmigung versagt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage sehe ich somit keinen Grund eine Änderung der Genehmigungsmodalitäten hinsichtlich der Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu veranlassen bzw. für eine Änderung des vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Tierärztegesetzes einzutreten.

Der Bundesminister:

